

III. RESOLUTIONEN AUFGRUND DES BERICHTS DES AD-HOC-PLENARAUSSCHUSSES DER ZWANZIGSTEN SONDERTAGUNG¹

S-20/2. Politische Erklärung

Die Generalversammlung

verabschiedet die Politische Erklärung, die dieser Resolution als Anlage beigelegt ist.

9. Plenarsitzung
10. Juni 1998

ANLAGE

Politische Erklärung

Drogen zerstören Leben und Gemeinwesen, gefährden die nachhaltige menschliche Entwicklung und erzeugen Verbrechen. Alle Gesellschaftsbereiche in allen Ländern sind von Drogen betroffen; insbesondere die Freiheit und die Entwicklung junger Menschen, des kostbarsten Guts der Welt, werden durch den Drogenmißbrauch beeinträchtigt. Drogen stellen eine ernste Bedrohung der Gesundheit und des Wohlergehens der Menschheit, der Unabhängigkeit der Staaten, der Demokratie, der Stabilität der Nationen, des gesellschaftlichen Gefüges aller Länder und der Würde und der Hoffnungen von Millionen von Menschen und ihrer Familien dar;

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen,

aufgrund dieser Erwägungen sowie

in Sorge über das schwerwiegende weltweite Drogenproblem², und versammelt auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung, um verstärkte Maßnahmen zu seiner Bekämpfung im Geiste des Vertrauens und der Zusammenarbeit zu prüfen,

1. *bekräftigen* unsere feste Entschlossenheit und unser unbeirrbares Engagement bei der Überwindung des Welt-drogenproblems durch innerstaatliche und internationale Strategien, durch die das unerlaubte Angebot von Drogen und die unerlaubte Nachfrage danach verringert werden;

2. *sind uns dessen bewußt*, daß der Kampf gegen das weltweite Drogenproblem eine gemeinsame und geteilte

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwanzigste Sondertagung, Beilage 2 (A/S-20/11).

² Der unerlaubte Anbau, die unerlaubte Gewinnung und Herstellung, der unerlaubte Verkauf, die unerlaubte Nachfrage nach, der unerlaubte Verkehr mit und die unerlaubte Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich amphetaminähnlicher Stimulanzien, die Abzweigung von Vorläuferstoffen und damit zusammenhängende kriminelle Aktivitäten.

Verantwortung darstellt, die einen integrierten und ausgewogenen Ansatz in voller Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht und insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und aller Menschenrechte und Grundfreiheiten erfordert. In der Überzeugung, daß das weltweite Drogenproblem in einem multilateralen Kontext angegangen werden muß, fordern wir die Staaten, die den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen³ noch nicht beigetreten sind, auf, Vertragsparteien dieser Übereinkommen zu werden und sie vollinhaltlich umzusetzen. Wir erneuern außerdem unsere Verpflichtung, umfassende innerstaatliche Rechtsvorschriften und Strategien zu verabschieden beziehungsweise zu verstärken, um den Bestimmungen dieser Übereinkommen Wirkung zu verleihen, wobei wir die Wirksamkeit dieser Strategien durch regelmäßige Überprüfungen sicherstellen werden;

3. *bekräftigen* unsere Unterstützung für die Vereinten Nationen und ihre Drogenkontrollorgane⁴, insbesondere die Suchtstoffkommission, als das globale Forum für die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen das weltweite Drogenproblem, und beschließen, die Arbeitsweise und Führung dieser Organe zu stärken;

4. *verpflichten uns*, sicherzustellen, daß die Strategien gegen das weltweite Drogenproblem Frauen und Männern gleichermaßen und ohne Unterschied zugute kommen, indem sie an allen Phasen der Programmearbeitung und der politischen Entscheidungsfindung beteiligt werden;

5. *verleihen unserer Befriedigung Ausdruck* über die Fortschritte, die die Staaten einzeln und gemeinschaftlich erzielt haben, und bekunden unsere ernste Besorgnis über die neuen sozialen Zusammenhänge, in denen sich der Konsum von unerlaubten Drogen, insbesondere von amphetaminähnlichen Stimulanzien, vollzieht;

³ Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152), Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe (ebd., Vol. 1019, Nr. 14956) und Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention Against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.Nr. E.94.XL5)).

⁴ Bei den Organen für internationale Drogenkontrolle handelt es sich, wie in dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe festgelegt, um die Suchtstoffkommission des Wirtschafts- und Sozialrats und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt.

6. *begrüßen* die Bemühungen der zahlreichen Menschen, die in verschiedenen Bereichen der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs tätig werden, sehen uns ermutigt durch das Verhalten der überwiegenden Mehrheit der Jugendlichen, die keine illegalen Drogen konsumieren, und beschließen, besondere Aufmerksamkeit der Nachfragesenkung zu widmen, insbesondere durch entsprechende Investitionen und die Zusammenarbeit mit Jugendlichen im Rahmen schulischer wie auch außerschulischer Aufklärungsprogramme, Informationsveranstaltungen und anderer Präventivmaßnahmen;

7. *erklären* unsere Entschlossenheit, die erforderlichen Mittel für Behandlung und Rehabilitation bereitzustellen und die soziale Wiedereingliederung zu ermöglichen, um Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern, die drogenabhängig geworden sind, Würde und Hoffnung wiederzugeben und alle Aspekte des weltweiten Drogenproblems zu bekämpfen;

8. *fordern* das System der Vereinten Nationen *auf* und bitten die internationalen Finanzinstitutionen wie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, Maßnahmen gegen das weltweite Drogenproblem in ihre Programme aufzunehmen und dabei die Prioritäten der Staaten zu berücksichtigen;

9. *fordern* die Einrichtung beziehungsweise Stärkung regionaler oder subregionaler Mechanismen, gegebenenfalls mit Hilfe des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts, und bitten diese Mechanismen, die bei der Durchführung ihrer nationalen Strategien gesammelten Erfahrungen und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen weiterzugeben und der Suchtstoffkommission über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten;

10. *verleihen unserer tiefen Besorgnis* über die Verbindungen zwischen der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und dem unerlaubten Verkehr damit und der Beteiligung terroristischer Gruppen, Krimineller und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität *Ausdruck* und sind entschlossen, bei der Bekämpfung dieser Bedrohungen stärker zusammenzuarbeiten;

11. *sind höchst beunruhigt* über die zunehmende Gewalt als Folge der Verbindungen zwischen der unerlaubten Erzeugung von und dem unerlaubten Handel mit Waffen und Suchtstoffen und beschließen, unsere Zusammenarbeit zu verstärken, um den illegalen Waffenhandel einzudämmen und durch geeignete Maßnahmen konkrete Ergebnisse in diesem Bereich zu erzielen;

12. *fordern* unsere Gemeinschaften, insbesondere die Familien, und die Führungskräfte in Politik, Religion, Bildung und Erziehung, Kultur, Sport, Unternehmen und Gewerkschaften, die nichtstaatlichen Organisationen und die Medien in der ganzen Welt *auf*, sich tatkräftig für eine von

Drogenmißbrauch freie Gesellschaft einzusetzen, indem sie insbesondere gesunde, produktive und sinngebende Alternativen zum Konsum unerlaubter Drogen, der nicht zu einer akzeptierten Lebensweise werden darf, aufzeigen und erleichtern;

13. *beschließen*, den neuen Entwicklungen bei der unerlaubten Herstellung, dem unerlaubten Verkehr mit und dem unerlaubten Konsum von synthetischen Drogen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und fordern den Erlass beziehungsweise die Stärkung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und Programme, durch die dem auf dieser Tagung verabschiedeten Aktionsplan gegen die unerlaubte Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulanzien und ihren Vorläuferstoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Mißbrauch solcher Substanzen⁵ Wirkung verliehen wird, bis zum Jahr 2003;

14. *beschließen außerdem*, den auf dieser Tagung beschlossenen Maßnahmen zur Kontrolle von Vorläuferstoffen⁶ besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und beschließen ferner, das Jahr 2008 für die Staaten als Zieldatum zu setzen, bis zu dem die unerlaubte Herstellung, die unerlaubte Vermarktung und der unerlaubte Verkehr mit psychotropen Stoffen, einschließlich synthetischer Drogen, und die Abzweigung von Vorläuferstoffen beseitigt beziehungsweise maßgeblich verringert werden soll;

15. *verpflichten uns*, besondere Anstrengungen gegen die mit dem Drogenhandel in Zusammenhang stehende Geldwäsche zu unternehmen, betonen in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit einer verstärkten internationalen, regionalen und subregionalen Zusammenarbeit und empfehlen den Staaten, die dies bisher nicht getan haben, bis zum Jahr 2003 innerstaatliche Rechtsvorschriften und Programme gegen die Geldwäsche zu verabschieden, die mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie mit den auf dieser Tagung beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche⁷ im Einklang stehen;

16. *verpflichten uns außerdem*, die multilaterale, regionale, subregionale und bilaterale Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung krimineller Organisationen, die in Drogenstraftaten und damit zusammenhängende kriminelle Aktivitäten verwickelt sind, im Einklang mit den auf dieser Tagung beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der justitiellen Zusammenarbeit⁸ zu fördern, und ermuntern die Staaten, die Umsetzung dieser Maßnahmen bis zum Jahr 2003 zu überprüfen und gegebenenfalls zu stärken;

⁵ Siehe Resolution S-20/4 A.

⁶ Siehe Resolution S-20/4 B.

⁷ Siehe Resolution S-20/4 D.

⁸ Siehe Resolution S-20/4 C.

17. *sind uns bewußt*, daß die Senkung der Nachfrage ein unverzichtbarer Bestandteil des weltweiten Vorgehens gegen das weltweite Drogenproblem ist, verpflichten uns, die Bestimmungen der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁹ in unsere innerstaatlichen Programme und Strategien aufzunehmen und mit dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle bei der Erarbeitung maßnahmenorientierter Strategien zur Erleichterung der Umsetzung der Erklärung eng zusammenzuarbeiten und das Jahr 2003 als Zieldatum für neue beziehungsweise verbesserte Strategien und Programme zur Nachfragereduzierung festzusetzen, die in enger Zusammenarbeit mit den Gesundheits-, Sozial- und Strafverfolgungsbehörden erarbeitet werden, und verpflichten uns außerdem, bis zum Jahr 2008 auf dem Gebiet der Nachfrage- und Drogennachfrage maßgebliche und meßbare Ergebnisse zu erzielen;

18. *bekräftigen* die Notwendigkeit eines umfassenden Vorgehens zur Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen entsprechend dem auf dieser Tagung verabschiedeten Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung¹⁰; unterstreichen die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit bei der Alternativen Entwicklung, namentlich auch der besseren Integration der am illegalen Drogenmarkt beteiligten schwächsten Bevölkerungsgruppen in legale und tragfähige Wirtschaftstätigkeiten; unterstreichen die Notwendigkeit der Durchführung von Programmen zur Vernichtung unerlaubter Kulturen und von Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Anbaus, der unerlaubten Gewinnung, Herstellung und des unerlaubten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes; und unterstützen in dieser Hinsicht nachdrücklich die Arbeit des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle im Bereich der Alternativen Entwicklung;

19. *begrüßen* den globalen Ansatz des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus und verpflichten uns, mit dem Programm eng zusammenzuarbeiten, um Strategien zur Ausmerzung oder beträchtlichen Verringerung des unerlaubten Anbaus des Cocastrauchs, der Cannabispflanze und des Opiummohns bis zum Jahr 2008 zu erarbeiten. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, zur Erreichung dieser Ziele internationale Unterstützung für unsere Anstrengungen zu mobilisieren;

20. *fordern* alle Staaten *auf*, bei der Ausarbeitung nationaler Strategien und Programme die Ergebnisse dieser Tagung zu berücksichtigen und der Suchtstoffkommission alle zwei Jahre über ihre Bemühungen zur Erreichung der ge-

nannten Zielsetzungen für die Jahre 2003 beziehungsweise 2008 Bericht zu erstatten, und ersuchen die Kommission, eine Analyse dieser Berichte vorzunehmen, um die gemeinschaftlichen Anstrengungen zur Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems zu stärken.

Es handelt sich hier um neue und ernsthafte Versprechen, deren Einhaltung schwierig sein wird, doch sind wir entschlossen, diesen Zusagen praktische Maßnahmen folgen zu lassen und die Mittel bereitzustellen, die zur Erreichung konkreter und meßbarer Ergebnisse erforderlich sind;

Gemeinsam können wir dieser Herausforderung begegnen.

S-20/3. Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage

Die Generalversammlung

verabschiedet die dieser Resolution als Anlage beigefügte Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage.

9. Plenarsitzung
10. Juni 1998

ANLAGE

Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage¹¹

I. DIE HERAUSFORDERUNG

1. Alle Länder sind von den verheerenden Folgen des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenhandels betroffen: Schädigung der Gesundheit, Ansteigen von Kriminalität, Gewalt und Korruption, Auszehrung menschlicher, natürlicher und finanzieller Ressourcen, die sonst für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung eingesetzt werden könnten, Zerstörung einzelner Menschen, von Familien und Gemeinwesen sowie die Untergrabung der politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen.

¹¹ Der Begriff "Senkung der Drogennachfrage" beschreibt Politiken und Programme, die auf die Senkung der Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen abstellen, die unter die internationalen Suchtstoffübereinkommen fallen (Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152), Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe (ebd., Vol. 1019, Nr. 14956) und Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5)). Die Verteilung dieser Suchtstoffe und psychotropen Stoffe ist gesetzlich verboten beziehungsweise darf nur auf medizinischem und pharmazeutischem Weg erfolgen.

⁹ Siehe Resolution S-20/3.

¹⁰ Siehe Resolution S-20/4 E.